

Hinweisblatt für die Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel

1. Was ist eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel?

Ein grundlegender Pfeiler unserer Demokratie ist das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht, sich friedlich und ohne Waffen unter freiem Himmel zu versammeln.

Eine Versammlung liegt vor, wenn mindestens zwei Personen zusammenkommen, um gemeinschaftlich am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilzuhaben. Volksfeste, Vergnügungsveranstaltungen, etc. fallen deshalb grundsätzlich nicht unter den Versammlungsbegriff.

Eine Versammlung findet unter freiem Himmel statt, wenn der Zugang nicht durch eine seitliche Begrenzung versperrt ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Versammlungsort überdacht ist.

2. Anmeldefrist

Eine Versammlung ist grundsätzlich 48 Stunden vor der Bekanntgabe, d.h. vor Aufruf, spätestens jedoch 48 Stunden vor Durchführung, bei der Kreispolizeibehörde der Stadt, in der die Versammlung stattfinden soll, anzumelden.

Sofern die 48-Stunden-Frist ohne Gefährdung des Versammlungszwecks nicht eingehalten werden kann, kann ausnahmsweise die Anmeldefrist auch unterschritten werden. Die Versammlung ist dann so früh wie möglich anzumelden.

3. Veranstalterin/Veranstalter

Eine Versammlung kann von einer juristischen oder natürlichen Person angezeigt werden, die im eigenen Namen zu einer Versammlung einlädt. Diese Person organisiert maßgeblich die Versammlung und ist verpflichtet, Datum, Uhrzeit, Thema und Örtlichkeiten der Versammlung bei der Anmeldung anzugeben.

4. Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter

Die/Der Veranstaltende übernimmt entweder selbst die Versammlungsleitung oder bestimmt hierzu eine andere natürliche Person. Die Versammlungsleitung wird nur von einer Person übernommen. Diese ist verantwortlich für den Ablauf der Versammlung und muss während der Durchführung ständig anwesend sein, um eine Kommunikation/Kooperation mit entsandten Polizeibeamten durchgängig zu ermöglichen.

5. Hilfsmittel

Unter Hilfsmittel werden alle Gegenstände verstanden, die der Durchführung der Versammlung dienen bzw. die Meinungsäußerung ermöglichen, wie Fahnen, Plakate, Lautsprecheranlagen, Bühnen, PKW etc.

6. Zahl der Teilnehmenden

Die Angabe der erwarteten Zahl an Teilnehmenden soll sowohl der/dem Veranstaltenden als auch der Versammlungsbehörde einen Anhalt geben, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Versammlung zu gewährleisten (z. B. durch verkehrsregelnde Maßnahmen).

7. Ordnerinnen/Ordner

Beabsichtigt die Versammlungsleitung den Einsatz ehrenamtlicher Ordnerinnen/Ordner, so unterliegt dies der Genehmigung der Versammlungsbehörde und ist bei der Anmeldung der Versammlung zu beantragen. In der Regel ist je 50 Teilnehmenden ein/e Ordnerin/Ordner vorzusehen.

Die Ordnerinnen/Ordner müssen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen, volljährig und geeignet sein. Sie dürfen keine Bewaffnung mitführen und sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die lediglich

die Aufschrift „Ordnerin“ bzw. „Ordner“ tragen dürfen, zu kennzeichnen (vgl. § 9 Abs. 1 Versammlungsgesetz). Von der Voraussetzung der Volljährigkeit der Ordnerinnen/Ordner kann nach Absprache mit der Versammlungsbehörde abgesehen werden (z. B. bei Schüler-Demonstrationen).

8. Auflagen

Auflagen sind Einschränkungen, die die Versammlungsbehörde zur Vermeidung von Gefahrensituationen erlässt. Durch den Erlass der Auflagen soll der/dem Veranstaltenden, wenn auch in geänderter Weise, die Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

9. Verbot von Vermummung und Bewaffnung

Bei einer Versammlung ist es grundsätzlich verboten, sich zu bewaffnen, zu maskieren bzw. zur Vermummung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße geahndet werden.

10. Kommunikation/Kooperation

In einem Kooperationsgespräch berät die Versammlungsbehörde die/den Veranstaltenden zu einzelnen Aspekten der Versammlung. Bei Unklarheiten oder umfangreicheren Planungsnotwendigkeiten wird die/der Veranstalter durch die Versammlungsbehörde zu einem Kooperationsgespräch eingeladen, in welchem etwaige Probleme gemeinsam gelöst werden können. Offene Fragen zum Kundgebungsort, dem Ablauf der Versammlung, ihrer Dauer, der erwarteten Anzahl von Teilnehmenden und der beantragten Anzahl von Ordnungskräften oder der Benennung von Hilfsmitteln etc. können so geklärt werden.

Für weitere Fragen und Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde.

DATENSCHUTZHINWEISE FÜR DIE ANMELDUNG EINER VERSAMMLUNG UNTER FREIEM HIMMEL BEI EINER KREISPOLIZEIBEHÖRDE DER POLIZEI NRW

– Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) im Zusammenhang mit Ihrer Versammlungsanmeldung. Im ersten Abschnitt dieses Informationsblatts finden Sie allgemeine Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, ist im zweiten Abschnitt (Besondere Informationen) spezifiziert.

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Kreispolizeibehörde, die örtlich zuständig für Ihren Versammlungsort ist.

Die Erreichbarkeiten der Polizeibehörden des Landes NRW finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://polizei.nrw/artikel/polizei-vor-ort>

Die Erreichbarkeiten der Datenschutzbeauftragten der Polizeibehörden des Landes NRW finden Sie im Internet unter folgendem Link: <https://polizei.nrw/datenschutzerklaerung>

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte an die Polizeibehörde, bei der Sie die Versammlung angemeldet haben.

2. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Anmeldeverfahrens von Ihnen erhalten. Diese Daten stammen aus dem von Ihnen ausgefüllten Anmeldevordruck.

3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) zu verschiedenen Zwecken. Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht:

Die Verarbeitung ist erforderlich

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO),
- zur Wahrung einer Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m §§ 14, 18 VersG) und
- aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den Hinweisen im zweiten Abschnitt „Besondere Informationen“ unter 2. entnehmen.

Mit dem Absenden Ihrer Versammlungsanmeldung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung verarbeiten dürfen.

4. Wer erhält Ihre Daten?

Innerhalb der Polizei NRW erhalten nur diejenigen Stellen Ihre Daten, die mit der Vorbereitung und dem Ablauf der Versammlung betraut sind.

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die anfallenden personenbezogenen Daten, die wir per Anmeldung erhalten, löschen wir, sobald die Speicherung nicht mehr für den von Ihnen verfolgten Zweck oder im Zusammenhang mit

damit ausgelösten Verwaltungsvorgängen und den hierfür geltenden Aufbewahrungspflichten (Anlage zur Aktenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (AktO); Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 51 - 17.05 -vom 25. Juli 2016) erforderlich ist.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht

- auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO,
- auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO,
- auf **Löschung** nach Art. 17 DSGVO,
- auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie
- auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DSGVO.

Beschränkt werden diese Rechte aufgrund der §§ 11 – 13 DSG NRW. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im ersten Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter 1. genannten Stellen wenden.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erfolgt, können Sie dieser Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in Art. 21 DSGVO widersprechen. Weitere Hinweise zu Ihrem Widerspruchsrecht finden Sie am Ende dieser Datenschutzhinweise in der „Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO“.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs. Die für unsere Behörde zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211 38424-0, Telefax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Internet: www.ldi.nrw.de.

8. Besteht für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Anmeldung einer Versammlung besteht für Sie die Verpflichtung zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten. Rechtsgrundlage für die Anmeldepflicht ist § 14 des Versammlungsgesetzes. Sie sind im Rahmen der Versammlungsanmeldung zu Angaben verpflichtet. Diese sind im Anmeldeformular als Pflichtfelder gekennzeichnet. Alle weiteren Felder sind keine Pflichtfelder, sondern können von Ihnen für die weitere Kooperation zur Vorbereitung der Versammlung freiwillig befüllt werden.

II. Besondere Informationen

In diesem Abschnitt möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Versammlungsanmeldung informieren. Die nachfolgend dargestellten Verarbeitungstätigkeiten betreffen die Veranstalterin/den Veranstalter und die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.

1. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Anknüpfend an die Ausführungen im ersten Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort unter 2.) verarbeiten wir im Rahmen der Versammlungsanmeldung die folgenden Daten bzw. Kategorien von Daten:

a) Daten, die wir von Ihnen im Rahmen der Versammlungsanmeldung erhalten

Wir verarbeiten folgende Daten bzw. Kategorien von Daten, die wir von Ihnen direkt erhalten:

- Stammdaten
Geschlecht, Name/Vorname, Geburtsdatum, -ort, -kreis, -staat, Wohnanschrift, Telefon- sowie Faxnummern und E-Mail-Adresse
- Anderweitige Daten
Daten, die Sie uns im Rahmen der Anmeldung oder weiteren Bearbeitung freiwillig überlassen
- Kommunikationsdaten
Inhalte persönlicher oder telefonischer Gespräche und sonstige Daten, die im Rahmen der Kommunikation (z. B. bei Kooperationsgesprächen) mit Ihnen anfallen
- Datenschutzrechtliche Erklärungen
Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Erklärungen zum Widerruf etwaiger von Ihnen erteilter Einwilligungen, Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen

b) Daten, die wir eigenständig generiert haben

- Wir weisen jeder Anmeldung eine eigene Vorgangsnummer zu.
- Daten, die aufgrund eines Datenabgleichs gemäß § 25 Abs. 1 PoIG NRW entstehen.

c) Daten, die wir von Ihnen über Dritte erhalten

Wir verarbeiten Stammdaten von Versammlungsleiterinnen/Versammlungsleitern und ggf. Rednerinnen/Rednern oder anderen Personen, die uns von Ihnen mitgeteilt wurden.

2. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im ersten Abschnitt „Allgemeine Informationen“ (dort unter 3.) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen zu folgenden Zwecken:

- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i. V. m §§ 14, 18 VersG
Personenbezogene Daten werden zur Vorbereitung und zum Ablauf der Versammlung verarbeitet.
 - Stammdaten der Veranstalterin/des Veranstalters und der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, Kommunikationsdaten, Vorgangsnummer, Anderweitige Daten, die Sie uns im Rahmen der Anmeldung oder weiteren Bearbeitung freiwillig überlassen
- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Im Zusammenhang mit der Versammlung können ggf. Rechtsansprüche entstehen. Die erhobenen Daten sind erforderlich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung dieser (potentiellen) Rechtsansprüche.
 - Stammdaten und Kommunikationsdaten
Betroffenenrechtenmanagement (Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen)
 - Alle Daten bzw. Kategorien von Daten, die Gegenstand der jeweiligen Anfrage sind.

- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m § 25 Abs. 1 PoIG NRW Personenbezogene Daten können für einen Datenabgleich genutzt werden.

- Stammdaten

3. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unsere Entscheidungsfindung im Rahmen des Anmeldeprozesses beruht nicht auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Artikel 22 DSGVO.

4. Inwieweit werden Ihre Daten für die Profilbildung genutzt?

Ihre Daten werden nicht zu einer Profilbildung (Profiling) genutzt. Profiling ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte zu analysieren oder vorherzusagen.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. e) der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Das Recht auf Widerspruch gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht weiterhin gemäß § 14 DSG NRW nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die in den Datenschutzhinweisen im ersten Abschnitt „Allgemeine Informationen“ unter 1. genannten Stellen gerichtet werden.

Im Zuge der Weiterentwicklung des Internetangebotes können auch Änderungen dieser Datenschutzerklärung erforderlich werden. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich die Datenschutzerklärung von Zeit zu Zeit erneut durchzulesen.

Allgemeines zum Thema Datenschutz finden Sie auf der Website der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen www.ldi.nrw.de.